

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtkanzlei
Verantwortung: Herr Erkens, Herr Schranz

Änderung der §§ 15 und 22 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beratungsfolge

29.09.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung
26.11.2025	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	Kenntnisnahme
27.11.2025	Bezirksvertretung Sterkrade	Kenntnisnahme
25.11.2025	Bezirksvertretung Osterfeld	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - beschließt:

§ 15 und § 22 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen erhalten mit Wirkung ab dem 01.11.2025 die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Die Stadt Oberhausen hat im Jahr 2023 das von der GPA NRW zertifizierte
2 Ratsinformationssystem ALLRIS 4.0 angeschafft und im Jahr 2024 eingeführt. Im
3 Funktionsumfang enthalten und ebenfalls zertifiziert ist das digitale Abstimmungsmodul u. a.
4 für die Durchführung von Wahlen.

5 Der Landesgesetzgeber hat nunmehr zur Erhöhung der Arbeitsfähigkeit der Räte bei Wahlen
6 eine Änderung des § 50 Abs. 2 GO NRW beschlossen.

7

8 § 50 Absatz 2 Satz 1 in der bisher geltenden Fassung der GO NRW sah vor, dass im Falle
9 einer geheimen Wahl diese durch die Abgabe von Stimmzetteln zu vollziehen war. Mit der
10 am 01.11.2025 in Kraft tretenden Änderung des § 50 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO NRW ist
11 diese Vorgabe entfallen und die Nutzung von digitalen Abstimmungssystemen auch für
12 geheime Wahlen mit Beginn der neuen Wahlperiode 2025/2030 im November 2025
13 ermöglicht worden. Nachdem die gesetzlichen und systemrelevanten Voraussetzungen zur
14 Durchführung von geheimen Wahlen mittels eines digitalen Abstimmungssystems vorliegen,
15 bedarf es noch einer Anpassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen,
16 seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO) an die aktuellen Gegebenheiten.

17

18 Eine Übertragung der Regelung auf die Sitzungen der Bezirksvertretungen wird ausdrücklich
19 ausgeschlossen.

20

21 Die Änderungen im Einzelnen betreffen § 15 Abs. 3, 6, 7, 8 und 9 sowie § 22 Abs. 4
22 GeschO. Sie können im Gesamtkontext der jeweiligen Regelung in der als Anlage 2
23 beigefügten Synopse nachvollzogen werden.

24

25 Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht (§ 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW).

26

27 Die Änderungen treten mit Wirkung ab dem 01.11.2025 in Kraft.

28

Anlage/n

1 - Anlage 1

2 - Anlage 2

Änderung des § 15 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse
und die Bezirksvertretungen

§ 15

Abstimmung und Beschlusskontrolle

- (1) Der Rat trifft seine Entscheidungen im Wege der Abstimmung über Beschlüsse und Wahlen.
- (2) Von mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt (§ 50 Abs. 1 Satz 3 GO NRW), soweit nicht nach § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Geschäftsordnung eine namentliche oder nach § 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung stattzufinden hat. Wahlen werden ebenfalls durch offene Abstimmung vollzogen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und wenn nicht mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder eine geheime Wahl beantragt (§ 50 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW).
- (4) Offen abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung auf entsprechende Frage der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, durch Handzeichen oder durch Erheben von den Plätzen.
- (5) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch namentliches Aufrufen und mündliche Stimmabgabe.
- (6) Geheime Abstimmungen erfolgen unter Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS. Hierfür verwenden die Stadtverordneten ein digitales Endgerät mit Internetzugriff sowie Sichtschutzfolie. Es sind Sichtschutzkabinen zu verwenden, die von der Verwaltung bereitgestellt werden. Die Stadtverordneten melden sich im Ratsinformationssystem ALLRIS an und nehmen an der Abstimmung geheim teil, nachdem der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Abstimmung eröffnet hat. Die Abstimmung ist abgeschlossen, wenn alle stimmberechtigten Stadtverordneten ihre Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Abstimmung schließt. Danach wird dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin das Abstimmungsergebnis vorgelegt.
- (7) Sollte es aus technischen Gründen oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung nicht möglich sein, die Abstimmung gemäß dem vorstehenden Abs. 6 durchzuführen, wird wie folgt verfahren: Es ist zunächst eine Auszählungskommission zu bilden, der je ein/e Stadtverordnete/r pro Fraktion und Gruppe angehört. Die an der Abstimmung teilnehmenden Stadtverordneten werden in alphabetischer Reihenfolge namentlich aufgerufen und erhalten sodann von einem Mitglied der Auszählungskommission einen neutralen Stimmzettel, welchen sie jeweils geheim kennzeichnen und in ein zum Zweck der Stimmabgabe vorgehaltenes Behältnis einwerfen. Die Abstimmung ist abgeschlossen, wenn alle stimmberechtigten Stadtverordneten ihre Stimme abgegeben haben. Nach Abschluss der Abstimmung ermittelt die Auszählungskommission das Abstimmungsergebnis und teilt es der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister mit.
- (8) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben.
- (9) Der Rat und die Bezirksvertretungen erhalten unter Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS eine regelmäßige Berichterstattung über den Umsetzungsstand aller Beschlüsse, die für eine Beschlussverfolgung vorgesehen sind.

§ 22

Sitzungen der Bezirksvertretungen

- (1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, stellvertretende Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen.
- (2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen/ Einwohner auf. Die Fragen von bezirklicher Bedeutung sollen der Bezirksbürgermeisterin/ dem Bezirksbürgermeister spätestens vier Tage vor der Sitzung der Bezirksvertretung vorliegen. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort beantwortet werden. Jede fragestellende Person kann Zusatzfragen stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten.
- (3) Mitglieder von Bezirksvertretungen können Anträge nach § 8 auf Aussprache zu Themen stellen, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen. Dafür sehen die Bezirksvertretungen eine Aktuelle Stunde als Punkt 2 ihrer Tagesordnung vor.
- (4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6, § 15 Abs. 6 und 19 Abs. 1, 2 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend

Synopse
§ 15
Abstimmung und Beschlusskontrolle

bisher	neu
(3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt (§ 50 Abs. 1 Satz 3 GO NRW), soweit nicht nach § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Geschäftsordnung eine namentliche oder nach § 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung stattzufinden hat. Wahlen werden ebenfalls durch offene Abstimmung vollzogen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht (§ 50 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).	(3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt (§ 50 Abs. 1 Satz 3 GO NRW), soweit nicht nach § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Geschäftsordnung eine namentliche oder nach § 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung stattzufinden hat. Wahlen werden ebenfalls durch offene Abstimmung vollzogen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und wenn nicht mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder eine geheime Wahl beantragt (§ 50 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW).
(6) Wird geheim abgestimmt, ist zunächst eine Auszählungskommission zu bilden, der je ein/e Stadtverordnete/r pro Fraktion und Gruppe angehört. Die an der Abstimmung teilnehmenden Stadtverordneten werden in alphabetischer Reihenfolge namentlich aufgerufen und erhalten sodann von einem Mitglied der Auszählungskommission einen neutralen Stimmzettel, welchen sie jeweils geheim kennzeichnen und in ein zum Zweck der Stimmabgabe vorgehaltenes Behältnis einwerfen. Die Abstimmung ist abgeschlossen, wenn alle stimmberechtigten Stadtverordneten ihre Stimme abgegeben haben. Nach Abschluss der Abstimmung ermittelt die Auszählungskommission das Abstimmungsergebnis und teilt es der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister mit.	(6) Geheime Abstimmungen erfolgen unter Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS. Hierfür verwenden die Stadtverordneten ein digitales Endgerät mit Internetzugriff sowie Sichtschutzfolien. Es sind Sichtschutzkabinen zu verwenden, die von der Verwaltung bereitgestellt werden. Die Stadtverordneten melden sich im Ratsinformationssystem ALLRIS an und nehmen an der Abstimmung geheim teil, nachdem der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Abstimmung eröffnet hat. Die Abstimmung ist abgeschlossen, wenn alle stimmberechtigten Stadtverordneten ihre Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Abstimmung schließt. Danach wird dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin das Abstimmungsergebnis vorgelegt.
(7) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben.	(7) Sollte es aus technischen Gründen oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung nicht möglich sein, die Abstimmung gemäß dem vorstehenden Abs. 6 durchzuführen, wird wie folgt verfahren: Es ist zunächst eine Auszählungskommission zu bilden, der je ein/e Stadtverordnete/r pro Fraktion und Gruppe angehört. Die an der Abstimmung teilnehmenden Stadtverordneten werden in alphabetischer Reihenfolge namentlich aufgerufen und erhalten sodann von einem Mitglied der Auszählungskommission einen neutralen Stimmzettel, welchen sie jeweils geheim kennzeichnen und in ein zum Zweck der Stimmabgabe vorgehaltenes Behältnis einwerfen. Die Abstimmung ist abgeschlossen, wenn alle stimmberechtigten Stadtverordneten ihre Stimme abgegeben haben. Nach Abschluss der Abstimmung ermittelt die Auszählungskommission das Abstimmungsergebnis und teilt es der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister mit.

(8) Der Rat und die Bezirksvertretungen erhalten unter Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS eine regelmäßige Berichterstattung über den Umsetzungsstand aller Beschlüsse, die für eine Beschlussverfolgung vorgesehen sind.	(8) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben.
	(9) Der Rat und die Bezirksvertretungen erhalten unter Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS eine regelmäßige Berichterstattung über den Umsetzungsstand aller Beschlüsse, die für eine Beschlussverfolgung vorgesehen sind.

§ 22

Sitzungen der Bezirksvertretungen

bisher	neu
(4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6 und 19 Abs. 1 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.	(4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6, § 15 Abs. 6 und 19 Abs. 1, 2 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.